

Newsletter

Inhalt

Geplante Anpassung des BEHG und Einigung über Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht	2
Workshop der BNetzA zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten	3
Nationale Wasserstoffstrategie kommt erst im Jahr 2020	5
„Made in Germany“: Finale Industriestrategie 2030	5
BAFA veröffentlicht aktualisiertes Merkblatt für Energieaudits	6
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

Geplante Anpassung des BEHG und Einigung über Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms im Steuerrecht

Nachdem der Bundesrat in seiner letzten Sitzung den Steuermaßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 nicht zugestimmt hat (wir berichteten), konnte im Vermittlungsausschuss nun eine Einigung zwischen Bundesrat und Bundestag erzielt werden. Die Maßnahmen dürften somit wie geplant am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Gegenstand der Vermittlung war auch eine Erhöhung der Preise für nationale CO₂-Zertifikate und eine damit verbundene Absenkung der EEG-Umlage.

Inhalt der Verständigung im Vermittlungsausschuss war die Anhebung der Pendlerpauschale ab 2021 auf zunächst 35 Cent/km sowie eine Mobilitätsprämie für Geringverdiener. Zukünftig sollen ferner auch die Kosten für Energieberater als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten. Darüber hinaus ist eine neue Verteilung der finanziellen Lasten des Klimaschutzprogramms zwischen Bund und Ländern vorgesehen. Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung (20. Dezember 2019) dem Kompromiss aus dem Vermittlungsausschuss zugestimmt.

Zusätzlich zu den konkreten Änderungen am Steuergesetz verständigten sich die Vermittler darauf, die Preise für Emissionszertifikate von 2021 bis 2025 neu festzulegen: statt der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beschlossenen 10 Euro pro Tonne soll der CO₂-Preis ab Januar 2021 zunächst **25 Euro** betragen, danach in Fünf-Euro-Schritten bis zu 55 Euro im Jahr 2025 steigen. Für das Jahr 2026 schlägt der Vermittlungsausschuss einen Preiskorridor von mindestens 55 und höchstens 65 Euro vor. Der zuletzt verabschiedete Gesetzesentwurf sah einen Startpreis von 10 Euro pro Tonne und eine Steigerung auf 35 Euro im Jahr 2025 vor. Der sich anschließende Preiskorridor sah einen Mindestpreis von 35 Euro und einen Höchstpreis von 60 Euro pro Emissionszertifikat vor. Die im Rahmen der Vermittlung vereinbarte Erhöhung des Preises für CO₂-Zertifikate soll im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Gesetzesänderung Eingang in das BEHG finden.

Da bezüglich der Umsetzung des Kohleausstiegsgesetz noch einige Fragen ungeklärt sind und die zuletzt vorgelegten Regelungen auf Kritik stießen, da der Gesetzesentwurf u.a. entschädigungslose Abschaltungen vorsieht, verschiebt sich die Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetz auf das kommende Jahr.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Workshop der BNetzA zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

Nachdem die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Juli diesen Jahres den Entwurf eines Hinweispapieres zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten veröffentlicht und zur Konsultation gestellt hat, wurde am 5. Dezember 2019 im Rahmen eines Workshops die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgestellt. Die Veröffentlichung des finalen Hinweispapiers soll im ersten Quartal des kommenden Jahres erfolgen.

In Ihrem Entwurf eines Hinweispapiers hat die BNetzA ihr Grundverständnis zu den §§ 62a, 62b EEG 2017 dargelegt (siehe dazu Ausgabe 11 unseres Newsletters). Innerhalb des Konsultationsverfahrens, an dem auch wir uns beteiligt haben, sind hierzu rund 50 Stellungnahmen eingegangen, deren Auswertung die BNetzA innerhalb des Workshops am 5. Dezember 2019 mit rund 200 Teilnehmern diskutiert hat.

Eingangs konkretisierte die BNetzA den Charakter ihres Hinweispapieres. Dieser sei als Leitlinie zu verstehen. Hingegen biete er kein Format, um Einzelfallfälle zu regeln. Allerdings sei die BNetzA offen, zur Veranschaulichung praxisgerechte Beispiele in ihr Hinweispapier zu ergänzen.

Im weiteren Verlauf des Workshops orientierte die BNetzA sich inhaltlich an den Gliederungspunkten des Hinweispapiers und griff jeweils die dazu in den Stellungnahmen vorgetragenen Aspekte auf. In diesem Zusammenhang betonte die Behörde wiederholt, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt lediglich **unverbindliche Einschätzungen** zu den diskutierten Themen abgeben könne.

In Bezug auf die Abgrenzungsverpflichtung nach § 62b Abs. 1 EEG 2017 deutete die BNetzA an, dass das Risiko einer sog. „Infektion“ der gesamten privilegierungsfähigen Strommenge durch unzureichend bzw. fehlerhaft abgegrenzte Mengen gering sei, sofern die Unternehmen nachweisen, dass sie sich um eine rechtskonforme Abgrenzung „gekümmert“ haben. Für die praktische Umsetzung der entsprechenden Vorgaben sollte daher ein nachvollziehbares Messkonzept aufgestellt werden. Es gelte insofern der Grundsatz: „Kümmern hilft“.

Hinsichtlich der Betreiberstellung vertrat die BNetzA den Standpunkt, dass es zur Beurteilung auf eine wertende Gesamtbetrachtung ankomme. Die Maßgabe, dass alle drei Betreiberkriterien kumulativ vorliegen müssen, dürfe demnach nicht dazu führen, dass sich in Einzelfällen kein Betreiber feststellen lässt. Konkret in Bezug auf das Kriterium der tatsächlichen Sachherrschaft betonte die BNetzA ferner mehrfach, dass es nicht darauf ankomme, „wer auf den Knopf drückt“. Diese Klarstellung ist nach unserer Auffassung sehr zu begrüßen und untermauert, dass bspw. in Betriebsführungskonstellationen die Betreiberstellung durchaus bei demjenigen liegen kann, der Dritte mit der Betriebsführung seiner Anlagen beauftragt.

Zudem ging die BNetzA u.a. auf verschiedene Abgrenzungsmethoden ein und stellte als mögliche Vereinfachung die Option vor, für gewisse Zeiträume die gesamte Niederspannungsebene abzugrenzen, da innerhalb dieser die größten Abgrenzungsprobleme bestünden.

Ausführlich diskutiert wurden des Weiteren die Identifikation und Zurechnung von Bagatellmengen. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang, dass zum Nachweis von Bagatellen keine Messtechnik verlangt werde. Vielmehr solle die Beurteilung anhand von typisierenden Beispielfällen vorgenommen werden können. Dabei sei zur Identifikation von *Verbrauchsgeräten*, die typischerweise lediglich geringfügige Verbräuche verursachen, darauf abzustellen, ob sie im Falle eines Dauerbetriebs weniger als 3.500 kWh/a verbrauchen – es handelt sich dann um sog. Kleinstverbraucher. Betreibt ein Dritter eine Vielzahl derartiger Kleinstverbraucher, ist der zusammengefasste Verbrauch auch dann noch als Bagatelle zu beurteilen, wenn er 3.500 kWh/a deutlich überschreitet. Ebenso gebe es typische *Verbrauchskonstellationen*, die als Bagatellen zu beurteilen sind, selbst wenn der je Dritte Person zusammengefasste Verbrauch aufs Jahr gesehen 3.500 kWh überschreitet.

Einschränkend wies die BNetzA allerdings daraufhin, dass bei Verbrauchskonstellationen, die sich nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, eigenständig zu beurteilen sei, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben. Sollten in der Praxis dabei Zweifel bestehen, ob eine Bagatelle vorliege, sollten Verbräuche als Drittverbräuche behandelt und entsprechend abgegrenzt werden.

In Bezug auf die Durchführung von erforderlichen Messungen wurde von Seiten der Workshop-Teilnehmer eingängig darauf verwiesen, dass nachzurüstende Messgeräte zum Teil noch sehr teuer und bisher nicht in ausreichender Menge am Markt verfügbar seien. In diesem Zusammenhang verwies die BNetzA darauf, dass sie die Frage, ob nach § 35 MessEG von der Eichpflicht befreite Messgeräte mess- und eichrechtskonform i.S.v. § 62b EEG 2017 seien, nicht beurteilen könne. Hier liege die Zuständigkeit bei den Eichämtern bzw. beim BMWi.

Hinsichtlich der Durchführung von Schätzungen betonte die BNetzA, dass eine schriftliche Dokumentation der Voraussetzungen (vor allem der unvertretbare Aufwand einer Messung) von Bedeutung sei. Die rege Diskussion in diesem Zusammenhang verdeutlichte, dass dabei insbesondere erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Beurteilung der „Unvertretbarkeit“ bestehen. Die BNetzA rief dazu auf, praxisgerechte Beispielrechnungen vorzuschlagen, die sie in ihr Hinweispapier aufnehmen könne.

Im Kontext rechtskonformer Schätzmethode wurde ferner diskutiert, ein einmal entwickeltes Schätzkonzept einschließlich der geschätzten Werte in Folgejahren wiederzuverwenden, sofern keine wesentlichen Änderungen festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauchsprivileg wurde seitens der BNetzA nochmal klargestellt, dass die ¼-stündliche Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt sein muss und die Werte grundsätzlich mess- und eichrechtskonform gemessen werden müssen. Ausnahmen hiervon seien nur unter Beachtung sehr enger Grenzen möglich oder über die gewillkürte Nachrangregelung. Für die Inanspruchnahme der gewillkürten Nachrangregelung sei allerdings eine Mitteilung an den Netzbetreiber erforderlich.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sowohl ein Großteil der Stellungnahmen, als auch die Folien des Workshops vom 5. Dezember 2019 auf den Internetseiten der BNetzA abgerufen werden können.

Über die weiteren Entwicklungen mit Blick auf das Hinweispapier und die Thematik im Allgemeinen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden. Sofern Sie in diesem Kontext Fragen haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Dr. Karla Hamborg, Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 - 7289
E-Mail: karla.johanna.hamborg@de.pwc.com

Nationale Wasserstoffstrategie kommt erst im Jahr 2020

Eigentlich sollte die nationale Wasserstoffstrategie noch vor Weihnachten vom Bundeskabinett verabschiedet werden. Wie nun bekannt wurde, soll das Papier jedoch erst im kommenden Jahr auf der Tagesordnung stehen. Ein Veröffentlichungsdatum konnte noch nicht mitgeteilt werden.

Mit der nationalen Wasserstoffstrategie soll ein wichtiger Baustein zur deutschen Klimaneutralität geschaffen und die Zukunftsfähigkeit des Industriestandorts Deutschlands gestärkt werden. Mit Spannung werden Antworten auf die Fragen erwartet, wie die Bundesregierung z.B. „grünen“ und „blauen“ Wasserstoff, bei dessen Herstellung CO₂ abgeschieden wird, definieren wird, auf welche Weise die benötigten Mengen an klimaneutralem Wasserstoff erzeugt oder gegebenenfalls beschafft werden sollen und wie der noch deutlich teurere klimaneutrale Wasserstoff marktfähig werden kann.

Sollten auch Sie sich mit den Gedanken befassen, CO₂-neutralen Wasserstoff zu erzeugen, sprechen Sie uns gerne unverbindlich an. Gerne unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang bei allen regulatorischen Fragen und helfen Ihnen, z.B. die Stromkosten zu optimieren.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

„Made in Germany“: Finale Industriestrategie 2030

Im Februar 2019 legte Bundeswirtschaftsminister Altmeier einen ersten Entwurf der nationalen Industriestrategie 2030 vor, wodurch ein mehrmonatiger Dialogprozess mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Wissenschaft und der Politik angestoßen wurde. Mit der finalen Fassung der Industriestrategie 2030 vom 29. November 2019 wurde nun ein umfassendes Konzept zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Deutschland und Europa vorgestellt.

Die Industriestrategie 2030 setzt hierbei auf einen Dreiklang an Maßnahmen:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Industriestandort Deutschland,
- Stärkung neuer Technologien und Mobilisierung von privatem Kapital sowie
- Wahrung der technologischen Souveränität Deutschlands.

Ein Baustein des Maßnahmenpaketes betrifft die sichere und bezahlbare Energieversorgung als wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Zusammenhang setzt sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) insbesondere für einen effektiven Carbon-Leakage-Schutz im Rahmen des Brennstoffemissionshandels ein. Zudem soll die Strompreiskompensation im europäischen Emissionshandel hinsichtlich steigender CO₂-Preise weiterentwickelt und ein global anschlussfähiges CO₂-Bepreisungssystem angestrebt werden.

Darüber hinaus verfolgt das BMWi einen technologieoffenen Mobilitätsansatz, wodurch vermieden werden soll, dass sich Deutschland von einer einzigen Mobilitätsstrategie abhängig macht. Dieser umfasst verschiedene Antriebstechnologien; von der Elektromobilität über Hybrid- und Wasserstoff-Brennstoffzelltechnologien bis hin zu synthetischen Kraftstoffen oder der technologischen Verbesserung traditioneller Verbrennungsmotoren. Für den Bereich der innovativen Batteriezellfertigung soll über eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt und ein „Wertschöpfungsverbund Batterie“ aufgebaut werden.

Zudem soll zukünftig eine Hochskalierung wasserstoffbasierter und somit CO₂-armer Technologien erreicht werden. Um eine Abwanderung von Industrie und Treibhausgasemissionen in Drittländer zu vermeiden, soll es daher **„vollständige, finanzielle Entlastungsregeln bei klima- und energiepolitischen Abgaben und Umlagen“** geben. Entsprechende Maßnahmen für eine emissionsarme Industrie wurden bereits in den Klimabeschlüssen der Bundesregierung vom 25. September 2019 formuliert (wir berichteten).

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.küper@de.pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4039
E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

BAFA veröffentlicht aktualisiertes Merkblatt für Energieaudits

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat am 26. November 2019 ein aktualisiertes Merkblatt für Energieaudits veröffentlicht. Anlass der Überarbeitung war die Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G), dessen Regelungen zum 26. November 2019 in Kraft getreten sind. Die Anpassungen betreffen sowohl das Energieaudit-Verfahren selbst, als auch dessen Administrierung (§§ 8-8d EDL-G).

Danach sind Eckdaten des Audits nun spätestens zwei Monate nach Fertigstellung des Auditberichts online an das BAFA zu übermitteln. Zudem wurde eine sog. Bagatellschwelle eingeführt, wonach bei Stromverbräuchen eines Unternehmens bei bis zu 500.000 kWh pro Jahr ein vereinfachtes Audit, in Form einer Online-Erklärung an das BAFA, genügt.

Des Weiteren können Unternehmen bereits dann von der Auditpflicht freigestellt werden, wenn sie mit der Einrichtung eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems (ISO 50.001 oder EMAS) begonnen haben.

Letztlich haben sich auch für die Energieauditoren Neuerungen ergeben: Zum einen wurde eine Pflicht zu regelmäßigen Fortbildungen eingeführt; zum anderen müssen sich die Energieauditoren beim BAFA registrieren sowie ihre berufliche und fachliche Qualifikation nachweisen.

Kontaktieren Sie uns gerne bei Fragen oder bei Interesse an weiteren Informationen.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-4039

E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

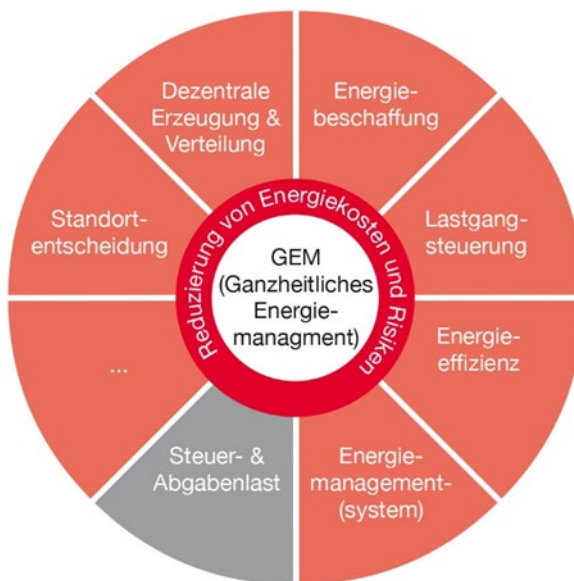
RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
Tel.: +49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.